

Anschlussnutzungsvertrag

zwischen

- im folgenden Anschlussnutzer genannt –

und

Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH
Konradinallee 25
65189 Wiesbaden

- im folgenden Netzbetreiber genannt –

wird folgender Vertrag über die Anschlussnutzung zum Zwecke der Belieferung von Entnahmestellen im Netz des Netzbetreibers mit elektrischer Energie geschlossen:

Vertragskonto

Verbrauchsstelle

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzern in Bezug auf die Nutzung des Anschlusses von elektrischen Anlagen am Netz des Netzbetreibers.
- 1.2 Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnutzern den Anschluss zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung. Die Nutzung des Anschlusses für Einspeisungen in das Netz des Netzbetreibers wird in gesonderten Verträgen geregelt.
- 1.3 Die ‚Allgemeinen und technischen Regelungen für die Anschlussnutzung‘ (AtR) sind als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Vertrages.

2. Anschlusssituation

Anschlussnehmer ist:

Beschreibung der Entnahmestelle siehe Anlage.

3. Bilanzkreiszuordnung

- 3.1 Der Anschlussnutzer ist dafür verantwortlich, dass seine Zählpunkte zu jeder Zeit einem Bilanzkreis zugeordnet sind. Soweit der Netzbetreiber von der Beendigung der Zuordnung zu einem Bilanzkreis Kenntnis erlangt, wird der Netzbetreiber den Anschlussnutzer hierüber unterrichten.
- 3.2 Sofern der Anschlussnutzer trotz fehlender Bilanzkreiszuordnung den Anschluss weiterhin nutzen sollte und einen Anspruch auf Ersatzbelieferung nach § 38 Abs. 1 EnWG geltend machen kann, ordnet der Netzbetreiber die Entnahmestellen des Anschlussnutzern dem Bilanzkreis des Grundversorgers zu, der die Ersatzversorgung übernimmt.
- 3.3 Sofern der Anschlussnutzer trotz fehlender Bilanzkreiszuordnung den Anschluss weiterhin nutzen sollte und kein Anspruch auf Ersatzversorgung des Grundversorgers gem. § 38 EnWG hat, besteht die Möglichkeit, vorsorglich einen Lieferanten zu benennen, dessen Bilanzkreis die Entnahmestelle des Anschlussnutzern zugeordnet werden soll, falls kein Energielieferungsvertrag besteht. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, eine Vollmacht des Lieferanten für die Zuordnung zu dessen Bilanzkreis nachzuweisen.
- 3.4 Ist die Entnahmestelle keinem Bilanzkreis und auch nicht im Wege der Ersatzbelieferung dem Grundversorger zugeordnet, wird der Entnahmestelle unverzüglich durch Unterbrechung der Netznutzung die Energieentnahme unterbunden. Soweit es dem Netzbetreiber möglich und zumutbar ist, unterrichtet er den Anschlussnutzer vor der Unterbrechung der Netznutzung.
- 3.5 Der Anschlussnutzer wird in der Regel einen „All-inclusive-Vertrag“ mit einem Stromlieferanten abschließen. Alternativ dazu kann der Anschlussnutzer ergänzend zu diesem Anschlussnutzungsvertrag einen Netznutzungsvertrag über die entgeltliche Netznutzung mit dem Netzbetreiber abschließen.

3.6 Der Anschlussnutzer stellt unabhängig von seiner Beschaffungsstruktur (entweder All-inclusive-Vertrag oder Separierung von Netznutzungsvertrag und Stromlieferungsverträgen) sicher, dass in jedem Fall die gesamte Netznutzung gegenüber dem Netzbetreiber einheitlich nur innerhalb eines Netznutzungsvertrages bzw. nur eines Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt wird.

4. Netzanschluss und vorzuhaltende Leistung

Der Netzanschluss und die vorzuhaltende Leistung an der Entnahmestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnutzern geregelt. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an einem Anschlusspunkt nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Netzanschlussleistung. Ein Anspruch auf eine höhere Übertragungsleistung besteht nicht. Der Anschlussnutzer darf die Netzanschlussleistung an der Entnahmestelle nicht überschreiten.

5. Laufzeit und Kündigungsrechte

5.1 Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.

5.2 Der Anschlussnutzungsvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

5.3 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Netzbetreiber ist insbesondere berechtigt, den Anschlussnutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Netzanschlussvertrag gekündigt oder beendet ist.

5.4 Der Anschlussnutzer kann das Vertragsverhältnis jederzeit bei Geschäftsaufgabe oder Betriebsstilllegung mit einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende kündigen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Anschlussnutzer
- Unterschrift und Stempel -

Netzbetreiber
- Unterschrift und Stempel -

Anlage: Allgemeine und technische Regelungen für die Anschlussnutzung (AtR)
 Beschreibung der Entnahmestelle

Anlage zum Anschlussnutzungsvertrag

Beschreibung der Entnahmestelle

Netzanschluss	
Spannungsebene des Netzanschluss	
Eigentumsgrenzen des Netzanschluss	
Spannungsebene der Messung	
Art der Messung	
Zählpunktbezeichnung	

Allgemeine und technische Regelungen für die Anschlussnutzung (AtR)

1. Anschlussnutzungsverhältnis

- 1.1 Inhalt der Anschlussnutzung ist das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes. Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht zwischen dem jeweiligen Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber.
- 1.2 Das Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass über den Netzanschluss Elektrizität aus dem Verteilernetz entnommen wird, wenn
 - a) der Anschlussnutzer spätestens im Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität abgeschlossen hat oder die Voraussetzungen einer Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegen und
 - b) dem Anschlussnutzer oder dessen Lieferanten ein Recht auf Netzzugang nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes zusteht.

Bei Kenntnis über den Wegfall der Voraussetzungen über die Anschlussnutzung unterrichtet der Netzbetreiber den Anschlussnutzer und den Grundversorger. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Aufnahme der Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität unverzüglich mitzuteilen.

2. Inhalt des Vertrages und der Bestätigung des Netzbetreibers

- 2.1 Der Anschlussnutzungsvertrag enthält eine zusammenhängende Aufstellung aller für den Vertragsschluss notwendigen Angaben, insbesondere
 - a) Angaben zum Anschlussnutzer und zum Anschlussnehmer
 - b) Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers
 - c) Angaben zum Netzbetreiber und
 - d) die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung.

3. Elektrische Anlage

- 3.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der mit elektrischer Energie zu versorgenden Einrichtungen des Anschlussnutzers ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.
- 3.2 Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den Vorschriften der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden; im Interesse des Anschlussnutzers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet

werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- 3.3 Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können vom Netzbetreiber plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer zu veranlassen.
- 3.4 Eine Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit oder eine Änderung der Lieferspannung werden vom Netzbetreiber in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer unter Beachtung der Entwicklung der örtlichen Netzverhältnisse festgelegt. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten der dadurch notwendig werdenden Änderungen der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

- 4.1 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter hat die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu nehmen. Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, anderenfalls bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen, darf nur durch den Netzbetreiber oder mit seiner Zustimmung durch das Installationsunternehmen (3.2) in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch das Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden.
- 4.2 Jede Inbetriebsetzung, die nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 und 2 von dem Netzbetreiber vorgenommen werden soll, ist bei ihm von dem Unternehmen, das nach 3.2 die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.
- 4.3 Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- 4.4 Für Mittelspannungsanlagen gelten die vertraglichen Vereinbarungen bzw. Absprachen zwischen Netzbetreiber und Errichter.

5. Überprüfung der elektrischen Anlage

- 5.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 5.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung zu verweigern oder zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 5.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

6. Nutzung des Anschlusses

- 6.1 Der Netzbetreiber ist bei Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- 6.2 Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \varphi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen.
- 6.3 Der Netzbetreiber hat Spannung und Frequenz möglichst gleich bleibend zu halten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte und Stromerzeugungsanlagen müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.
- 6.4 Der Anschlussnutzer wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass der Betrieb der Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers nicht beeinträchtigt wird. Er wird in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf seine Kosten geeignete Tonfrequenzsperrn einbauen, soweit dies erforderlich ist.

7. Unterbrechung der Anschlussnutzung

- 7.1 Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit möglichst unverzüglich zu beheben.
- 7.2 Der Netzbetreiber wird die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten und mit dem Anschlussnutzer abstimmen, sofern dies zuvor vereinbart wurde. Die Pflicht zur Benachrichtigung und Abstimmung entfällt, wenn die Unterrichtung
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

8. Haftung

- 8.1 Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die dem Kunden durch eine Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, haftet, gelten die Haftungsregelungen des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung auch in höheren Spannungsebenen entsprechend. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung gilt diese.
- 8.2 Unbeschadet der Regelungen in Abs. 8.1 haftet jeder Vertragspartner nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 8.3 Die Haftung im Falle des Abs. 8.2 ist bei grober Fahrlässigkeit auf einen Betrag in Höhe von 2,5 Mio. € begrenzt und für mittelbare Schäden ausgeschlossen.
- 8.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach Abs. 8.2 beträgt 1 Jahr, gerechnet von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von den, den Anspruch begründenden, Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Hiervon unberührt bleiben vorsätzlich verursachte Schäden.
- 8.5 Die in den Absätzen 8.2 bis 8.4 genannten Ausschlüsse und/ oder Beschränkungen der Haftung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten auch nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 8.6 Die in den Absätzen 8.2 bis 8.5 genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

- 8.7** Der Kunde verpflichtet sich, eine Haftungsregelung mit dem Inhalt der Abs. 8.1 bis 8.7 mit allen Dritten, soweit der Kunde mit diesen vertragliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Anschluss-/Netznutzung schließt, zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren

9. Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräten, Eigenerzeugung

- 9.1 Anlage und Verbrauchsgeräte sind vom Anschlussnutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 9.2 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln.
- 9.3 Der Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung an einem Entnahmepunkt bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber darf die Zustimmung nur verweigern, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb seiner Netzanlagen dadurch beeinträchtigt werden kann. Verweigert der Netzbetreiber die Zustimmung, so hat er dies dem Anschlussnutzer unverzüglich mitzuteilen.
- 9.4 Weitere Einzelheiten bezüglich der Zusammenarbeit auf technischem Gebiet, wie z. B. Schaltbetrieb, Betreuung und Instandhaltung der Anlagen, Einstellung und Betrieb der Schutzsysteme etc. werden – soweit erforderlich - in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber geregelt.
- 9.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, jederzeit die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um Gefährdung voneinander fernzuhalten und auf die Interessen des anderen Vertragspartners Rücksicht zu nehmen.

10. Technische Anschlussbedingungen

Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

11. Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen der Ziffer 14.1 nicht erforderlich.

12. Mess- und Steuereinrichtungen

- 12.1 Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des Netzbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b EnWG getroffen worden ist. Ist keine anderweitige Vereinbarung in diesem Sinne getroffen, ist der Netzbetreiber Messstellenbetreiber und es gelten die nachfolgenden Ziffern 12.2 bis 12.4.
- 12.2 Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, die für die Abrechnung der Netznutzer relevanten Verbrauchsdaten zu erfassen, zu verarbeiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten. Der Netzbetreiber legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest, dabei sind

die berechtigten Interessen des Kunden zu wahren. Die Erfassung der an der Entnahmestelle entnommenen elektrischen Wirk- und Blindarbeit erfolgt bei Entnahmestellen mit einem Strom-Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh durch Messeinrichtungen mit fortlaufender Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte. Die Messeinrichtungen müssen die eichrechtlichen Vorschriften erfüllen und stehen im Eigentum des Netzbetreibers. Die Messstelle soll in unmittelbarer Nähe der zugehörigen Entnahmestelle liegen.

12.3 Der Netzbetreiber stellt die für die Abrechnung relevanten Zählwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage fest. Die so fernabgelesenen Werte bilden die Grundlage für die Abrechnung. Der Anschlussnutzer stellt in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung einen geeigneten Kommunikationsanschluss für die Fernablesung der Messwerte kostenfrei zur Verfügung (in der Regel Zugang zum Telefon-Festnetz sowie eine Netzsteckdose) und trägt dafür Sorge, dass diese ohne Einschränkungen betrieben werden kann. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten kann statt des Zugangs zum Telefon-Festnetz der Einsatz eines GSM-Adapters erfolgen.

12.4 Der Anschlussnutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er wird den Verlust sowie Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitteilen.

13. Zahlung, Verzug

13.1 Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.

13.2 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnutzers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

13.3 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann vom Anschlussnutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

14. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

14.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder –nutzer dieser Verordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
- b) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

14.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

- 14.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 14.4 In den Fällen des Absatzes 2 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.
- 14.5 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnutzer oder im Falle des Absatzes 3 der Lieferant die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein.

15. Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses

- 15.1 Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt. Er ist verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 15.2 Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages endet das Anschlussnutzungsverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.

16. Fristlose Kündigung oder Beendigung

Der Netzbetreiber ist in den Fällen der Ziffer 14.1 berechtigt, die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 14.2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 14.2 Satz 2 gilt entsprechend.

17. Datenverarbeitung/ Datenweitergabe

- 17.1 Die Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung von § 9 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen.
- 17.2 Dies gilt nicht, soweit Daten an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen herauszugeben sind.
- 17.3 Im Übrigen ist der Netzbetreiber zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Wiesbaden.
- 18.3 Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

- 18.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, Subunternehmer mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.
- 18.5 Sollten sich künftig das EnWG oder einschlägige Verordnungen ändern sowie künftiger Verordnungen diesem Vertrag entgegenstehen, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur.
- 18.6 Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung oder eine zukünftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommenden, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.